

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 1970

## zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 über Dauerausschreibungen vorgesehene sechszwanzigste Einzelausschreibung

(Nur der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(70/271/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7a, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen, insbesondere zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 und zur Beendigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 vorgesehenen Dauerausschreibung <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 433/70 <sup>(6)</sup>, haben die Interventionsstellen für bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen Butter ein Dauerausschreibungsverfahren durchgeführt.Diese Ausschreibung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2181/69 <sup>(8)</sup>. Artikel 11 dieser Verordnung

sieht vor, daß der Mindestverkaufspreis unter Berücksichtigung der für jede Einzelausschreibung erhaltenen Angebote festgesetzt wird.

In Anbetracht der auf Grund der sechszwanzigsten Einzelausschreibung eingegangenen Angebote, unter Berücksichtigung der Marktlage und der Tatsache, daß es sich um Butter für bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe handelt, ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die sechszwanzigste Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 durchgeführt und am 28. April 1970 abgeschlossen wurde, wird der Mindestpreis, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, auf 25 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. April 1970

Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.  
 (2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.  
 (3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.  
 (4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.  
 (5) ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1969, S. 16.  
 (6) ABl. Nr. L 53 vom 7. 3. 1970, S. 12.  
 (7) ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.  
 (8) ABl. Nr. L 276 vom 1. 11. 1969, S. 49.